

Stadt Boizenburg/Elbe		Ergänzungsvorlage		Drucksachen Nr. : 042/22/10/1	
Status: öffentlich					
Beratungsgegenstand:					
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung)					
FB Finanzen Auskunft erteilt: Hildwein, Tanja				Erstellungsdatum: 25.05.2022	
Beratungsfolge:					
	Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
	Finanzausschuss	07.06.2022	Vorberatung		
	Stadtvertretung	09.06.2022	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2023 gemäß Sachdarstellung.

Sachdarstellung und Begründung:

Die Haushaltssituation der Stadt Boizenburg/Elbe erfordert eine Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer.

Die Haushaltsplanung 2022 (Entwurf) enthält in der Mittelfristplanung ab 2023 eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2018.

Gemäß Haushaltsplanung 2022 (Entwurf) wird von folgenden Planbeträgen ausgegangen:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Grundsteuer A	30 T€	31 T€	31 T€
Grundsteuer B	1.300 T€	1.326 T€	1.521 T€
Gewerbesteuer	2.183 T€	2.369 T€	2.700 T€

Die Nivellierungshebesätze des Landes M-V betragen gemäß § 18 FAG M-V wie folgt:

Grundsteuer A	323 % (derzeitiger Hebesatz Stadt Boizenburg/Elbe 310 %)
Grundsteuer B	427 % (derzeitiger Hebesatz Stadt Boizenburg/Elbe 400 %)
Gewerbesteuer	381 % (derzeitiger Hebesatz Stadt Boizenburg/Elbe 350 %)

Zum jetzigen Zeitpunkt wird bereits aus Gründen der Planungssicherheit ab 2023 für die Bürgerinnen und Bürger, für die Unternehmen und die Stadtverwaltung folgende Satzung vorgeschlagen:

Die Empfehlung zur Beschlussvorlage wurde auf der Sitzung des Finanzausschusses am 17.05.2022 vertagt.

Nach vorab erfolgten Hinweisen der Kommunalaufsicht des Landkreises wurden folgende Änderungen in dieser Ergänzungsvorlage vorgenommen:

- In der Präambel wurde „Grundgesetzes“ durch „Grundsteuergesetzes“ ersetzt
- Im § 3 der Satzung wurde „und gilt solange, bis sie durch die Haushaltssatzung 2023 ersetzt wird.“ gestrichen.

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Boizenburg/Elbe
für das Haushaltsjahr 2023
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und der § 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1162), und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) sowie der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 09.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Boizenburg/Elbe

Die Stadt Boizenburg/Elbe erhebt für den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Für die in der Stadt Boizenburg/Elbe angemeldeten Gewerbebetriebe erhebt die Stadt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Steuersätze der Stadt Boizenburg/Elbe

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die in der Stadt Boizenburg/Elbe liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die in der Stadt Boizenburg/Elbe liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den

